

## Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum**

### **„Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung“ (BT Drs. 16/886)**

I.	Anmerkungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge.....	2
1.	Einschränkung der Verfügung und Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung .....	2
2.	Umwandlungsrecht des Versicherungsnehmers .....	3
3.	Anmerkungen zu § 851c ZPO-E .....	4
3.1	§ 851c Abs. 1 ZPO-E: „lebenslange Renten“ .....	4
3.2	§ 851c Abs. 1 Nr.1 ZPO-E: „... oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ...“ .....	4
3.3	§ 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E: „Verfügungsverzicht“ .....	6
3.4	§ 851c Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO-E: „Todesfallschutz“ .....	6
3.5	§ 851c Abs. 2 ZPO-E: Höhe des geschützten Kapitals .....	7
3.6	§ 851c ZPO-E: Unpfändbarkeitsvoraussetzungen .....	9
3.7	§ 851c Abs. 4 ZPO-E: Auszahlung des Vorsorgekapitals bei gesicherten Einkünften .....	10
3.8	§ 851c ZPO-E: Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten.....	11
3.9	§ 851c ZPO-E: Geschützter Personenkreis.....	12
4.	§ 851k ZPO-E: Schutz des Bankkontos .....	12
5.	Anmerkungen zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes.....	13
5.1	Anmerkungen zu § 165 VVG-E .....	13
5.2	Anmerkungen zu § 173 VVG-E .....	15
6.	Anmerkungen zur Änderung der InsO.....	16
II.	Anmerkungen zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung .....	16
7.	Anmerkungen zur InsO .....	16
7.1	Zu den Vorschriften im Einzelnen: § 55 InsO .....	17
7.2	Zusammenfassung.....	19

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Ansprechpartner:

Gabriele Hoffmann  
Sozialpolitik  
E-Mail: g.hoffmann@gdv.org  
Tel.: 030 / 20 20 – 5220

Nils Hellberg  
Haftpflicht u. Kreditversicherung  
E-Mail: n.hellberg@gdv.org  
Tel.: 030 / 20 20 – 5310

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## **I. Anmerkungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge**

### **1. Einschränkung der Verfügung und Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung**

Um sicherzustellen, dass nur der Altersvorsorge dienendes Vermögen unter den besonderen Pfändungsschutz fällt, ist es unumgänglich, Möglichkeiten zu schaffen, die Verfügung über das Kapital wirksam einzuschränken. Der GDV stimmt mit dem Ziel des Gesetzgebers überein, einen wirksamen Verfügungsverzicht zu ermöglichen.

Bislang kann ein Verfügungsverzicht, der das Rückkaufsrecht des Versicherungsnehmers ausschließt, nur in den engen, an die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II angelehnten Grenzen des § 165 Abs. 3 VVG vereinbart werden. Möglich ist es allerdings, den Rückkauf des Vertrages in eine Beitragsfreistellung münden zu lassen; dem stehen die Bestimmungen der §§ 165 bzw. 176 VVG nicht entgegen.

Der GDV begrüßt, dass den Versicherten durch die gesetzlichen Neuregelungen ein Wahlrecht erhalten bleibt. Den Versicherten, die dies wünschen, soll ein Pfändungsschutz ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Verfügungsverzicht getroffen wird. Durch das in § 173 VVG-E vorgesehene Umwandlungsrecht können die Voraussetzungen für den Pfändungsschutz auch bei bestehenden Verträgen geschaffen werden.

Der Versicherte hat jedoch auch die Möglichkeit, die allgemeine Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung zu erhalten. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Selbständige häufig Versicherungen als Sicherheit für Darlehen, z. B. bei Betriebsmittelkrediten einsetzen, ohne dass damit eine Tilgung erfolgt. Sonst würden die Kreditlinien von vielen Selbständigen verkürzt, was angesichts der von Vielen beklagten Kreditklemme in Folge von „Basel II“ nachteilig wäre.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber auf eine Entwicklung der Judikatur hinweisen, die aus Sicht des GDV bedenklich ist: In den letzten Jahren ergingen mehrere oberlandesgerichtliche Entscheidungen zur Frage des Pfändungsschutzes/Abtretungsverbot bei Lebensversicherungen mit eingeschlossener Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ). Besonders hervorzuheben ist die Entscheidung des OLG Jena (Aktenzeichen 5 W 129/09; vgl. auch VersR 2000, 1005 ff.). Das OLG Jena hatte entschieden, dass die Abtretung der Rechte aus einem Le-

bensversicherungsvertrag, der mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verbunden ist, unwirksam ist.

Auch das OLG Hamm hat sich in seiner Entscheidung vom 16. März 2006 zu der Frage der Verkehrsfähigkeit einer Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geäußert. Nach dieser Entscheidung (Aktenzeichen 27 U 118/05) ist die Abtretung einer Lebensversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zwar wirksam. Das Kündigungsrecht hinsichtlich der Lebensversicherung wird aber nach Ansicht des OLG Hamm in solchen Fällen nicht wirksam übertragen. Bereits darunter würde die Verkehrsfähigkeit einer Lebensversicherung leiden.

Sollten diese Entscheidungen weitere Rückendeckung in der oberlandesgerichtlichen Judikatur finden, wäre hiermit eine erhebliche Einschränkung der Verkehrsfähigkeit der Lebensversicherung verbunden. Eine generelle Einschränkung der Verkehrsfähigkeit, wie sie in den zitierten Urteilen zum Ausdruck kommt, wird von der Versicherungswirtschaft strikt abgelehnt. Insbesondere muss gelten: Wenn ein Versicherter einen voll verkehrsfähigen Vertrag wünscht, dann soll der Einschluss einer BUZ dies nicht konterkarieren. Eine Klarstellung in § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO zur Reichweite des Pfändungsschutzes, der in diesem Fall die Ausdehnung auf Anwartschaften aus privaten BUZ verhindert, wäre im Interesse der Verkehrsfähigkeit des Produkts wichtig.

## **2. Umwandlungsrecht des Versicherungsnehmers**

Der GDV geht davon aus, dass das **Umwandlungsrecht nur beim selben Versicherer** ausgeübt werden darf. Nur dies wäre auch zivilrechtlich noch als „Umwandlung“ im Sinne einer einvernehmlichen Vertragsänderung zu werten. Wir gehen weiterhin davon aus, dass die Umwandlung keine Aufspaltung des Vertrags in einen insolvenzgeschützten und einen nicht geschützten Vertrag nach sich zieht.

Nicht abschließend klar ist, welche **steuerlichen Wirkungen** von der Vertragsumwandlung ausgehen werden. Bei einem Wechsel der Versicherungsart (z. B. Wechsel von einer Kapital-Lebensversicherung in eine Rentenversicherung oder umgekehrt) geht die Finanzverwaltung steuerlich von der Beendigung des bestehenden Vertrags und dem Abschluss einer neuen Versicherung aus (Rz. 37 des BMF-Schreibens vom 22.08.2002, BStBl. I. S. 827 ff.). Auf Grund der Beendigung sind die Zinsen der „ursprünglichen Versicherung“ in diesem Zeitpunkt zu versteuern.

ern. Das in die neue Versicherung eingebrachte Vorsorgekapital des ursprünglichen Vertrags gilt als Beitrag für die „neue Versicherung“.

Abweichend hiervon löst die Umwandlung einer Kapital-Lebensversicherung in eine Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht auf Grund einer Änderung der Familienverhältnisse (Tod eines Angehörigen oder Heirat) wegen einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung die beschriebenen steuerlichen Nachteile nicht aus. Eine entsprechende Billigkeitsregelung gilt auch für Kapital-Lebensversicherungen, die in einen Altersvorsorgevertrag i. S. d. AltZertG umgestellt werden (Rz. 58 des o. g. BMF-Schreibens).

Der GDV spricht sich dafür aus, dass die Finanzverwaltung ein gesetzliches Recht auf Umwandlung in einen Vertrag, der den Anforderungen des § 851c Abs. 1 ZPO-E genügt, ebenfalls mit einer Billigkeitsregelung steuerlich begleitet.

### **3. Anmerkungen zu § 851c ZPO-E**

#### **3.1 § 851c Abs. 1 ZPO-E: „lebenslange Renten“**

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist für den Pfändungsschutz Voraussetzung, dass lebenslange Rentenleistungen versichert sind und das Kapitalwahlrecht ausgeschlossen wird. In der Praxis werden sowohl lebenslange Renten als auch „abgekürzte Leibrenten“ oder „Zeitrenten“ gezahlt. So zählen etwa Erwerbsminderungsrenten (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten) zu den Zeitrenten.

Nach der Zielrichtung des Gesetzgebers, die auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, müssen die Altersleistungen aus pfändungsgeschütztem Vorsorgevermögen als lebenslange Altersrenten erbracht werden. Davon unberührt sollte aber die Möglichkeit bleiben, das Risiko der Erwerbsminderung über Zeitrenten abzusichern (siehe auch Punkt 3.2).

#### **3.2 § 851c Abs. 1 Nr.1 ZPO-E: „... oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ...“**

Der Regelungsgehalt dieses Halbsatzes ist aus Sicht des GDV unklar. Nach der Gesetzesbegründung darf eine Rente erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden, wenn der Schuldner nicht (vorher) berufsunfähig wird. Die Leistungen müssen grundsätzlich als lebenslange

Renten erbracht werden, als Ausnahme ist nur die Leistung für den Todesfall vorgesehen.

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend angeführt, dass es zur Zeit keine Versicherungsprodukte gebe, die die Zahlung einer lebenslangen Rente bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vorsehen. Gleichwohl sei es das Ziel des Gesetzes, den Pfändungsschutz für Altersvorsorgevermögen nicht auf bestimmte, bestehende Versicherungsprodukte zu beschränken, sondern ihn für neue Formen der Altersvorsorge offen zu halten.

Es sind keine Versicherungsprodukte bekannt, die die Zahlung von **lebenslangen Renten**, also auch *Altersrenten*, bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vorsehen; gängige Modelle umfassen Zeitrenten, die – ähnlich wie gesetzliche Erwerbsminderungsrenten – bis zum Erreichen einer bestimmten Altersgrenze (z. B. 60. Lj.) gezahlt werden. Werden diese Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherungen als Zusatzversicherungen angeboten, dann umfasst die Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls – neben den Rentenleistungen an den Versicherungsnehmer – regelmäßig die beitragsfreie Fortführung der Hauptversicherung; dabei wird das Vorsorgekapital für das Alter planmäßig weiter aufgebaut. Mit anderen Worten: Wird der Versicherte berufsunfähig, dann speist die Zusatzversicherung die Hauptversicherung solange mit Beiträgen, bis im Alter die Leistungen aus der Hauptversicherung fließen; eine lebenslange Leistung aus der Zusatzversicherung ist damit überflüssig. Und auch in der gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt schließlich die Altersrente die Erwerbsminderungsrente.

U. E. grenzt die Formulierung des § 851c Abs. 1 Nr.1 ZPO-E den gängigen – als Zeitrente ausgestalteten – Schutz im Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus und dies zu Gunsten nicht existenter Vertragsformen. Ohne entsprechende Klarstellung sehen wir die Gefahr, dass der Einschluss einer konventionellen BUZ zur Verwertbarkeit des eigentlich zu schützenden Gesamtvertrages führt.

Andererseits kann sich der Pfändungsschutz des § 851c ZPO-E nicht auf die Zahlung von vertraglich vereinbarten *Berufsunfähigkeitsrenten* beziehen. Berufsunfähigkeitsrenten sind bereits gemäß § 850b ZPO grundsätzlich unpfändbar.

Insofern entsteht durch die Formulierung Rechtsunsicherheit. Die Einbeziehung von Berufsunfähigkeitsrenten in die Vorschrift des § 851c ZPO würde eine Verschlechterung des Pfändungsschutzes bedeuten, da die

Renten wie Arbeitseinkommen pfändbar wären. Auch müsste dann der Anwendungsbereich von § 850b ZPO definiert werden, weil sonst widersprüchliche Pfändungsvorschriften bestünden.

Hier sollte Klarheit geschaffen werden, mit dem Ziel, dass marktgängige Formen des Schutzes vor Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung in den Pfändungsschutz einbezogen werden können, ohne dass es zur Verschlechterung gegenüber dem heutigen Rechtsstand kommt.

### **3.3 § 851c Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E: „Verfügungsverzicht“**

§ 851c Abs. 1 Nr. 2 sollte zur Klarstellung wie folgt formuliert werden:

*"2. über die Ansprüche aus dem Vertrag während der Ansparphase nicht verfügt werden darf," (Ergänzung durch Unterstreichung hervorgehoben.)*

Denn über die Renten soll der Berechtigte ja später verfügen dürfen.

Für den Pfändungsschutz ist gem. § 851c Abs.1 ZPO-E Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer über seine Ansprüche aus dem Vertrag nicht vorzeitig verfügen darf. Nach der Gesetzesbegründung muss auch das Kündigungsrecht ausgeschlossen werden.

U. E. ist es für den Pfändungsschutz ausreichend, wenn die Übertragbarkeit, Beleihbarkeit und Veräußerbarkeit der Ansprüche ausgeschlossen wird und darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwertes besteht (vgl. auch 4.1). Eine Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer wäre in diesem Fall möglich, würde jedoch lediglich zur Beitragsfreistellung der Versicherung führen.

Es sollte daher eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

### **3.4 § 851c Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO-E: „Todesfallschutz“**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart werden darf und auch die Bestimmung eines Dritten als Bezugsberechtigten ausgeschlossen ist. Grundsätzlich soll in den Pfändungsschutz keine Hinterbliebenenversorgung einbezogen werden, da dies eine weitere Beschränkung des Haftungszugriffs von Gläubigern wäre, der sich in Einzelfällen nicht rechtfertigen ließe. Unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen werden darauf

verwiesen, diese Lücke durch eine eigene private Altersvorsorge auszugleichen.

Insofern stellt der Gesetzentwurf eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht dar: Durch den Abschluss einer gemischten Versicherung (Kapitallebensversicherung mit Todes- und Erlebensfalleistung) und die Einräumung einer unwiderruflichen Todesfallbegünstigung ist es möglich, einen (gewissen) Pfändungsschutz zu erzielen.<sup>1</sup>

Da durch die Pfändungsvorschriften auch ein Anreiz für die private Altersvorsorge geschaffen werden soll, wäre es wünschenswert, wenn Leistungen für Hinterbliebene in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden könnten. Andernfalls verlöre insolvenzgeschützte Altersvorsorge an Attraktivität, und auch die Gleichstellung mit Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung würde nicht erreicht – das Spektrum der gesetzlichen Rentenversicherung umfasst Witwen/Witwerrenten, Waisenrenten und auch Erziehungsrenten. Der pauschale Verweis der Hinterbliebenen auf eigene Altersvorsorge kann nicht überzeugen, da es auch um den Schutz vor dem vorzeitigen Tod des Versorgers geht.

Zugleich bliebe auch die Chance ungenutzt, steuerliche Förderung der Altersvorsorge Selbständiger (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) und Insolvenzschutz vollkommen zu verzahnen.

Die Versicherungswirtschaft spricht sich daher dringend dafür aus, auch Hinterbliebenenleistungen in den Schutz mit einzubeziehen und die Kriterien für insolvenzgeschützte und steuerlich geförderte Altersvorsorge Selbständiger anzugleichen. Hierbei könnte – wie im Alterseinkünftegesetz – der Personenkreis der Hinterbliebenen beschränkt werden.

### **3.5 § 851c Abs. 2 ZPO-E: Höhe des geschützten Kapitals**

Aus dem Wortlaut der Vorschrift geht nicht hervor, ob sich der jeweils unpfändbare Betrag auf die eingezahlten Beiträge, den Rückkaufswert oder das Deckungskapital (Rückkaufswert ohne Stornoabzug) bezieht. U. E. nach ist der Rückkaufswert der Versicherung unpfändbar: Nach geltendem Recht kann der Pfandgläubiger diesen Rückkaufswert im Falle einer Kündigung in der Ansparphase in Anspruch nehmen, und auch in Zukunft würde er dies können, wenn der Selbständige sein Unwandlungsrecht

---

<sup>1</sup> Vgl. Hasse, Bodo (2006): Zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung der Insolvenzordnung; in: Versicherungsrecht Jg. 57, Februar 2006, H. 4, S. 145 ff.

gemäß § 173 VVG-E nicht nutzte. Daher sollte gesetzlich klargestellt werden, dass sich die Euro-Beträge auf den Rückkaufswert beziehen, wobei dieser Wert sowohl die Hauptversicherung als auch ggf. mit der Hauptversicherung verbundene Zusatzversicherungen umschließt.

Die **Höhe der nach dem Alter gestaffelten Freibeträge** dürfte nicht mehr dem erforderlichen Kapital entsprechen, das zur Finanzierung einer Garantierente in Höhe der pfändungsfreien Rente – berechnet nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gültigen Rechnungsgrundlagen – benötigt wird. Die den Freibeträgen in § 851c Abs. 2 ZPO-E zugrunde liegenden Berechnungen stammen aus dem Jahr 2004. Seither sind einige Änderungen eingetreten:

- Der Übergang auf die neuen Sterbetafeln DAV 2004 R, die seit Anfang 2005 maßgebend für Neu- und Bestandsrenten sind, führt zu einem höheren Kapitalbedarf. Hatte zum Beispiel ein 65-jähriger Mann nach der alten Sterbetafel von 1994 noch eine kalkulatorische Restlebenserwartung von 21 Jahren, sind es nach der neuen Tafel bereits 24 Jahre. Bei Frauen steigen die Werte von 25 auf 27 Jahre. Aufgrund der neuen Sterbetafeln wurden für Rentenversicherungen im Neugeschäft ab 01.01.2005 neue Tarife eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt sind für dieselben garantierten Leistungen höhere Beiträge erforderlich als in der Vergangenheit.
- Zum anderen wird die Versicherungswirtschaft ab dem Jahr 2007 den Rechnungszins für Neuverträge auf 2,25 % absenken müssen; wiederum wird der Kapitalbedarf steigen, der für eine garantierte Monatsrente in Höhe der pfändungsfreien Rente notwendig ist.
- Schließlich wurden im Jahr 2005 die pfändungsfreien Beträge von 940 Euro auf 990 Euro angehoben (vgl. Bekanntmachung zu § 850c ZPO vom 25.02.2005, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14 vom 08.03.2005, S. 493ff). Im gleichen Verhältnis steigt dann auch der Kapitalbedarf.

Insofern spricht sich der GDV für eine entsprechende Erhöhung der Freibeträge aus.

Die Vermögensstaffel, die gemäß § 851c Abs. 2 ZPO-E geschütztes Altersvorsorgevermögen der Höhe nach begrenzt, wurde – analog zur Behandlung von Arbeitseinkommen – um einen Proportionalbereich ergänzt. Damit soll sichergestellt werden, dass Vermögen, welches die in § 851c Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO-E genannten Grenzen (maximal 194.000 Euro) übersteigt, nicht vollständig gepfändet wird: Pro übersteigendem Euro verbleiben dem Schuldner 30 Cent, was einer Belastung von 70 % ent-



spricht. Dieser Proportionalbereich soll bis zu einem Wert von 582.000 Euro reichen; noch höheres Vermögen soll zu 100 % gepfändet werden können.

Die Einführung des Proportionalbereichs für die Vermögenswerte führt u. U. zu einer doppelten Berücksichtigung – in der Phase des Vermögensaufbaus und in der Phase der Rentenleistungen. Ein Beispiel mag dies demonstrieren: Angenommen, im Alter 65 sei ein Vorsorgevermögen von 300.000 Euro vorhanden; bei einem angenommenen Verrentungsfaktor von 0,45 % beträgt die Monatsrente 1.350 Euro. Würde der Selbständige im Alter von 64 Jahren und 11 Monaten und 30 Tagen insolvent, dann dürfte er ein Vorsorgevermögen von  $194.000 + (300.000 - 194.000) \times 30\% = 225.800$  Euro in einen Rentenvertrag überführen, der den Kriterien des § 851c Abs. 1 ZPO-E genügt. Im Alter von 65 Jahren kann aus diesem Vorsorgevermögen eine Monatsrente von  $225.800 \text{ Euro} \times 0,45\% = 1.016,10$  Euro geleistet werden. Da diese Monatsrente den Betrag von 990 Euro übersteigt, würde der übersteigende Teil erneut (teilweise) der Pfändung unterliegen; die unpfändbare Rente wäre in diesem Beispiel  $990 + (1.016,1 - 990) \times 30\% = 997,83$  Euro. Diese 997,83 Euro entsprechen bei dem unterstellten Verrentungsfaktor von 0,45 % einem Kapitalbetrag von 221.740 Euro. Durch den Vergleich mit dem Ausgangsvermögen lässt sich die effektive Belastung errechnen, die für das den Freibetrag übersteigende Altersvorsorgevermögen durch die Pfändung auftritt: Die effektive Belastung übersteigt die 70 %-Marke; in dem obigen Beispiel beträgt sie 73,8 %. Wäre dieselbe Person hingegen erst im Alter von 65 Jahren und einem Tag insolvent geworden, dann dürfte sie von ihrer Monatsrente  $990 + (1.350 - 990) \times 30\% = 1.098$  Euro behalten.

Zu bedenken ist ferner, dass die prozentuale Belastung mit dem Vorsorgevermögen steigt. Wäre der Ausgangswert nicht 300.000, sondern 400.000 Euro, so würde – unter sonst gleichen Bedingungen – der 194.000 Euro übersteigende Teil des Vermögens effektiv mit 82,2 % (vorher 73,8 %) belastet.

Insgesamt stellt sich daher die Frage, ob nicht der Proportionalbereich bei der Vermögensstaffel zugunsten höherer Freibeträge ersetzt werden sollte.

### **3.6 § 851c ZPO-E: Unpfändbarkeitsvoraussetzungen**

Der GDV geht davon aus, dass sich der Verfügungsverzicht auf den vollen Vertrag bezieht, wie dies für steuerlich geförderte Basisrenten der Fall ist.

Insofern führt die Pfändung des die Freibeträge übersteigenden Teils nicht zur Auszahlung eines Rückkaufswertes. Damit werden einige mit Teilkündigungen verbundene Probleme vermieden, etwa die verwaltungsaufwendige, eventuell jährlich notwendige Ermittlung des die Freibeträge übersteigenden Teils mit entsprechend geringen Teilauszahlungen. Zudem können die in periodischen Abständen zu erwartenden Anpassungen der Pfändungsfreibeträge gemäß § 850c Abs. 2 ZPO-E berücksichtigt werden. Die Freibeträge haben somit die Funktion, die Höhe des umwandlungsfähigen Vermögens zum Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz zu bestimmen und die Höhe des zu Beginn der Altersrentenphase zulässigen Vermögens zu begrenzen – nicht aber als Richtschnur für Teilkündigungen innerhalb der Zeitspanne zwischen dem Eintritt der Insolvenz und dem Beginn der Altersrenten zu fungieren. Die Folge ist dann, dass in der Ansparphase weder der Insolvenzverwalter noch ein Pfändungspfandgläubiger Werte an sich ziehen könnte. Eine Kündigung des Vertrages wird nur zur Beitragsfreistellung führen.

Sollte der Gesetzgeber hingegen den Verfügungsverzicht des Versicherungsnehmers betragsmäßig auf die Höhe der in § 851c Abs. 2 ZPO-E genannten Beiträge begrenzen wollen, müsste insofern eine Klarstellung erfolgen. Aus Sicht der Versicherungswirtschaft muss aber auf jeden Fall vermieden werden, dass ein Vertrag aufgeteilt wird.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Pfändungen muss immer klar sein, welcher Wert unpfändbar ist. Gegenwärtig ist noch nicht zu erkennen, ob eine kurzfristige Umwandlung (z. B. einen Tag vor der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) rechtsmissbräuchlich ist bzw. nach den Vorschriften des AnfG bzw. der InsO angefochten werden kann. Die Versicherungswirtschaft spricht sich daher für eine Klarstellung aus, zu welchem Zeitpunkt der Verfügungsverzicht Wirksamkeit erlangt und damit der Insolvenzschutz greift. Falls diese Klarstellung nicht erfolgt, entstehen Haftungsrisiken für den Versicherer.

### **3.7 § 851c Abs. 4 ZPO-E: Auszahlung des Vorsorgekapitals bei gesicherten Einkünften**

Der Bundestag hat in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2005 zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BR-Drs. 618/05 – Beschluss) zugestimmt, in § 851c ZPO-E einen Absatzes 4 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

*"(4) Das Vollstreckungsgericht kann die Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Gläubiger mit Eintritt des Vorsorgefalls auf Antrag anordnen, wenn der Schuldner über andere gesicherte laufende Einkünfte verfügt, die mindestens die nach § 850c unpfändbaren Beträge erreichen."*

Im Gesetzentwurf BT Drs. 16/886 vom 09.03.2006 ist der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 4 jedoch nicht enthalten. Die Versicherungswirtschaft geht davon aus, dass der o. g. Absatz 4 im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 851c ZPO-E aufgenommen wird.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft kommt die Anordnung des Vollstreckungsgerichts auf Auszahlung des Vorsorgekapitals nur für solche Lebens- und Rentenversicherungstarife in Betracht, die einen Rückkaufswert vorsehen. Im Übrigen sollte auch hier klargestellt werden, dass unter dem Vorsorgekapital für Versicherungsverträge der Rückkaufswert zu verstehen ist.

### **3.8 § 851c ZPO-E: Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Renten wie Arbeitseinkommen pfändbar sind, wenn die Voraussetzungen des § 851c ZPO-E vorliegen. U. E. ist nicht eindeutig geregelt, ob bei der Berechnung der pfändbaren Renten in der Leistungsphase Unterhaltspflichten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen sind. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das in der Ansparphase angesammelte Vorsorgekapital nur insoweit geschützt werden, als dies erforderlich ist, um im Versicherungsfall eine in Höhe der Pfändungsgrenzen unpfändbare Rente zu erhalten. Unterhaltspflichten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles müssten hierbei unberücksichtigt bleiben. Es sollte daher klargestellt werden, ob im Rahmen des § 851c ZPO-E Unterhaltspflichten auch in der Leistungsphase zu berücksichtigen sind.

Sofern Unterhaltspflichten berücksichtigt werden müssen, wäre es wünschenswert, wenn eine gesetzliche Anordnung dahin gehend erfolgt, dass bei der Berechnung des unpfändbaren Betrags der Rente Unterhaltsberechtigte von einem Versicherer nur zu berücksichtigen sind, wenn diese ausdrücklich im Beschluss genannt werden. Anders als der Arbeitgeber kann ein Versicherer die Anzahl der Unterhaltsberechtigten nicht ermitteln, da ihm keine Lohnsteuerkarte vorliegt.

### 3.9 § 851c ZPO-E: Geschützter Personenkreis

§ 851c ZPO-E sollte durch folgenden Absatz ergänzt werden:

*„(5) § 850 Abs. 3b ZPO bleibt unberührt.“*

#### Begründung:

Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nach seinem Wortlaut sinnvoller Weise auf keinen bestimmten Personenkreis beschränkt, insbesondere nicht auf „Selbständige“. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese fehlende Beschränkung in der Gesetzesbegründung noch explizit angesprochen werden.

Allerdings ist dabei das Verhältnis zur Regelung des § 850 Abs. 3 ZPO unklar. Schon bisher besteht für laufende Renten aus einem Versicherungsvertrag eines (früheren) Arbeitnehmers nach § 850 Abs. 3b ZPO in Verbindung mit § 850c ZPO ein Pfändungsschutz (OLG Frankfurt, VersR 1996, 614; Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 63. Aufl., § 850 Rd-Nr. 14). Nach § 851c ZPO-E können künftig – allerdings unter strengeren Voraussetzungen – zusätzlich Anwartschaften und laufende Renten Selbständiger und Nichtberufstätiger sowie Anwartschaften (früherer) Arbeitnehmer geschützt sein. Es sollte klargestellt werden, dass es beim Pfändungsschutz nach § 850 Abs. 3b ZPO bleibt, wenn die Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 ZPO-E nicht vorliegen.

### 4. § 851k ZPO-E: Schutz des Bankkontos

Der Bundestag hat in seiner Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 23. September 2005 ebenfalls zugestimmt, die Formulierung des § 851k ZPO-E wie folgt zu ändern:

*„In § 850k Abs. 1 und 2 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern "bis 850b" die Wörter "oder § 851c" eingefügt.“*

Auch hier geht der GDV davon aus, dass diese Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren Eingang in den Gesetzentwurf finden wird. Um auch steuerlich gefördertes Altersvorsorgevermögen zu schützen, bietet es sich u. E. dabei an, auch einen Verweis auf § 851d ZPO-E aufzunehmen.

## 5. Anmerkungen zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

### 5.1 Anmerkungen zu § 165 VVG-E

Die Änderung des § 165 VVG besitzt nicht nur im Kontext des Insolvenzschutzes, sondern auch im Rahmen der Neuregelung des Schonvermögens Bedeutung, das Hilfesuchenden beim Antrag auf **Arbeitslosengeld II** zugestanden wird (vgl. § 12 SGB II).

Das **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende**, das zum 01.08.2006 in Kraft getreten ist, enthält u. a. auch eine Änderung zum Schonvermögen (vgl. Art. 1 Nr. 10): Der Grundfreibetrag ist von derzeit 200 Euro auf 150 Euro pro Lebensjahr gesenkt worden (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II). Auch die bislang gültige Untergrenze für den Grundfreibetrag von 4.100 Euro ist gesenkt worden auf nunmehr 3.100 Euro. Ferner ist der Vermögensfreibetrag von Kindern entsprechend abgesenkt worden, um so zu verhindern, dass bei einem Teil der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern ungenutzte Freibeträge der Kinder zur Kompensation genutzt werden (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1a SGB II). Im Gegenzug ist der Altersvorsorgefreibetrag von derzeit 200 Euro auf 250 Euro pro Lebensjahr erhöht worden; die Obergrenze ist entsprechend auf 16.250 Euro angehoben worden (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II).

Durch das frühe Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich für den Schutz von Lebensversicherungen ein Problem: Die Altersvorsorgefreibeträge gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II können nur unter der Bedingung genutzt werden, dass der Hilfesuchende die vorzeitige Verwertung des Altersvorsorgevermögens unwiderruflich bis zum Eintritt in den Ruhestand ausschließt.

Mit Blick auf den Verbraucherschutz lässt § 165 Abs. 3 VVG nur begrenzte Möglichkeiten zu, das Rückkaufsrecht des Versicherungsnehmers vertraglich auszuschließen; Absatz 3 wurde dem § 165 VVG eigens bei der Verabschiedung des Hartz IV Gesetzes angefügt. Das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sieht keine Änderung des § 165 Abs. 3 VVG vor: diese wäre aber notwendig, um den „Verfügungsverzicht“ für Lebensversicherungen entsprechend anzupassen.

Demzufolge könnten Hilfesuchende, die ihr Vorsorgevermögen in kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen akkumulieren, nicht von der Erhöhung des Freibetrags ab dem 01.08.2006 profitieren. Sie können keinen rechtswirksamen Verfügungsverzicht in entsprechender Höhe mit

ihrem Versicherer vereinbaren, wären aber gleichwohl von der Kürzung des Grundfreibetrags betroffen.

Die erforderliche Änderung des § 165 Abs. 3 VVG soll durch das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung erfolgen (vgl. BT-Drucksache 16/886 Art. 4 Nr. 1). Da das Gesetzgebungsverfahren für dieses Gesetz erst im Herbst d. J. abgeschlossen wird, fehlt es zwischenzeitlich an einer Rechtsgrundlage, um den Verfügungsverzicht entsprechend den neuen Grenzen für Vorsorgevermögen anpassen zu können.

Zwar hat die Bundesagentur für Arbeit mittlerweile eine pragmatische Lösung im Sinne der Hilfesuchenden gefunden. Gleichwohl sollten schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Versicherungsnehmer und Versicherer den erforderlichen Verfügungsverzicht rechtswirksam vereinbaren können.

Im Übrigen hat der GDV Bedenken gegenüber der **Gesetzesbegründung**, die dem Versicherungsnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht in solchen Fällen „andient“, in denen die Leistungen des Arbeitslosengeld II verwehrt wird. Obwohl sie nicht den Kern des Gesetzgebungsverfahrens betreffen, sollen diese Bedenken hier ausgeführt werden. In dem Sonderkündigungsrecht liegt aus Sicht der betroffenen Versicherungsnehmer die Gefahr, dass den Arbeitsagenturen erst die Möglichkeit geschaffen wird, die Leistungen wegen – via Sonderkündigungsrecht – verwertbaren Vermögens zu versagen. Dies stellt die Praktikabilität des Ausschlusses der Verwertung gemäß § 165 Abs. 3 VVG überhaupt in Frage; dies soll an dem Fall eines arbeitsfähigen Hilfesuchenden erläutert werden: Die Vereinbarung eines wirksamen Verfügungsverzichts für Altersvorsorgevermögen macht aus verwertbarem Vermögen des Versicherungsnehmers nicht verwertbares Vermögen. Schon gemäß § 12 Abs. 1 SGB II darf nur verwertbares Vermögen in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen werden; zusätzlich normiert § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II Freibeträge zur Altersvorsorge, die nur für den Fall eines wirksamen Verfügungsverzichts gewährt werden.

Die Vereinbarung eines wirksamen Verfügungsverzichts führt u. U. zur Bedürftigkeit des Versicherungsnehmers. Insofern ist es gerechtfertigt, Obergrenzen für einen wirksamen Verwertungsausschluss zu ziehen bzw. Sanktionen der Arbeitsagenturen für den Fall vorzusehen, dass entsprechende Vermögensdispositionen nur zur Herbeiführung der Hilfebedürftig-

keit getroffen werden. Beides sieht das SGB II bereits vor (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II).

Die Arbeitsagenturen müssen grundsätzlich bei Bedürftigkeit Leistungen gemäß § 19 SGB II an arbeitsfähige Hilfesuchende leisten. Würde einem Hilfesuchenden – aus welchen Gründen auch immer – die Leistung versagt, so hätte dies auch Konsequenzen für seine Fähigkeit, einen wirksamen Verfügungsverzicht zu vereinbaren. Denn das Versagen der Leistungen begründet – so zumindest die vorliegende Gesetzesbegründung – ja immer ein Sonderkündigungsrecht (gemäß § 313 Abs. 3, § 314 BGB) für den Betroffenen, das § 165 Abs. 3 VVG aushebelt. In diesen Fall wäre es dem Hilfesuchenden auch nicht mehr möglich, den Freibetrag gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II in Anspruch zu nehmen; dieser setzt die Vereinbarung eines wirksamen Verfügungsverzichts voraus.

Letztlich wäre es damit weder für den Versicherungsnehmer noch für den Versicherer möglich, ex ante einzuschätzen, ob ein zwischen ihnen gemäß § 165 Abs. 3 VVG getroffener Verfügungsverzicht rechtswirksam ist oder nicht.

## 5.2 Anmerkungen zu § 173 VVG-E

Aus Sicht des GDV ist es von essentieller Bedeutung für die Versicherungswirtschaft, dass durch das Umwandlungsrecht kein Anspruch auf die Übernahme vorzeitiger Risiken (Todesfall, Erwerbsminderung) besteht, die nicht nach den von Lebensversicherern angebotenen **Tarifen und Annahmegrundsätzen** übernommen werden würden. Eine entsprechende Klarstellung halten wir für dringend erforderlich.

In der Gesetzesbegründung sollte zudem klargestellt werden, dass durch die Umwandlung des Versicherungsvertrages der Versicherungsschutz aus kalkulatorischen Gründen, insbesondere auch bei eingeschlossenen Zusatzversicherungen, modifiziert werden kann. Sicherzustellen ist, dass das Umwandlungsrecht des Versicherungsnehmers immer nur nach den zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen ausgeübt werden kann.

Der Versicherungsnehmer kann u. E. nur verlangen, dass sein Vertrag mit dem bisher gebildeten Deckungskapital in eine Rentenversicherung umgewandelt wird, die den Anforderungen des § 851c ZPO-E entspricht. Dies kann jedoch beispielsweise dazu führen, dass bei geringem vorhandenem Deckungskapital der Versicherungsschutz einer Zusatzversiche-

rung herabgesetzt werden muss, da ansonsten nur Kleinstrenten zur Auszahlung kommen würden.

Sofern ein Altersvorsorgevertrag nach § 851c ZPO-E nicht vorliegt, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person personenverschieden sind, muss geregelt werden, dass dem Versicherungsnehmer in diesem Fall kein Umwandlungsrecht zusteht. Das Umwandlungsrecht würde sonst zum Austausch des versicherten Risikos führen.

## **6. Anmerkungen zur Änderung der InsO**

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollte die nun ergriffene Initiative des Gesetzgebers auch die Chance nutzen und Rechtssicherheit bei der Behandlung von Rentenzahlungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen (§ 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO) im Rahmen des Insolvenzverfahrens schaffen.

Ansatzpunkt ist § 36 Abs. 1 S. 2 InsO; hier sollte der Gesetzgeber die bislang fehlende Verweisung auf die Vorschrift des § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO nachholen, um BUZ-Renten ausdrücklich zu unpfändbaren Sachen und Rechten zu erklären. In der Praxis ist die Frage der Berücksichtigung von BUZ-Renten im Insolvenzverfahren von großer Bedeutung.

## **II. Anmerkungen zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung**

### **7. Anmerkungen zur InsO**

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. vertritt u. a. die Interessen der am deutschen Markt tätigen **Kredit- und Kautionsversicherer**, deren Geschäftstätigkeit stark von der Insolvenzentwicklung und von für ihre Versicherungsnehmer nachteiligen Änderungen des Insolvenzrechts betroffen ist.

Das klassische Geschäft der Kreditversicherer ist das der **Delkredere- oder Warenkreditversicherung**, die Schutz vor Forderungsausfällen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen bietet. Die Insolvenz eines Waren- oder Dienstleistungsabnehmers bedeutet für den Versicherer, dass er von seinem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird. Die Kreditversicherer unterstützen ihre Versicherungsnehmer, in der Regel einfache Insolvenzgläubiger, auch bei der Durchsetzung notleidender Forderungen und vertreten deren Interessen im Insolvenzverfahren. Das Volu-



men der von den deutschen Kreditversicherern in Deckung genommenen Liefergeschäfte betrug im Jahr 2005 rund 265 Mrd. EUR.

In der insbesondere für die Geschäftstätigkeit von Bauunternehmen bedeutsamen **Kautionsversicherung** werden Bürgschaften zur Sicherung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, deren Schuldner der Versicherungsnehmer ist, übernommen. Wird ein Versicherungsnehmer insolvent, kann der Versicherer vom Begünstigten in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter Inanspruchnahme geht die Forderung des Begünstigten gegen den insolventen Versicherungsnehmer auf den Kautionsversicherer über. Die Kautionsversicherer haben im Jahr 2005 mehr als 3 Mio. Bürgschaften mit einem Gesamtvolumen von über 30 Mrd. EUR übernommen.

Die Kredit- und Kautionsversicherer betrachten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung, insbesondere im Recht der Insolvenzanfechtung, mit Sorge. Diese durchbrechen das für die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzfall grundlegende Prinzip der Gläubigergleichbehandlung zu Lasten der zum Teil kreditversicherten einfachen Insolvenzgläubiger und gefährden die Rettung angeschlagener Unternehmen in der Insolvenz.

## **7.1 Zu den Vorschriften im Einzelnen: § 55 InsO**

### **a. § 55 Absatz 2 InsO**

Der Gesetzentwurf sieht in § 55 Absatz 2 Satz 1 InsO vor, dass unabhängig von jeglichen Verfügungsbeschränkungen der vorläufige Insolvenzverwalter der Begründung von Verbindlichkeiten zustimmen kann, die im eröffneten Verfahren dann zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet werden. Gleiches soll gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 InsO für Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen gelten, soweit für das Vermögen des Schuldners die Gegenleistung mit Zustimmung des Insolvenzverwalters in Anspruch genommen wurde.

Damit würde auch der sog. schwache, in seiner Verfügungsmacht beschränkte vorläufige Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten begründen können, wodurch die Insolvenzmasse zeitlich früher belastet würde. Ferner müsste der schwache Insolvenzverwalter Umsatzsteuer, Mieten und Löhne für den Zeitraum der vorläufigen Verwaltung voll in seine Berechnung einplanen. Wegen seiner eigenen Haftung für den Fall, dass

später keine ausreichende Masse zur Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten vorhanden ist (§ 61 InsO), wird er sich in vielen Fällen schon aus diesem Grund gegen die Weiterführung des Betriebs entscheiden. Im Ergebnis steht zu befürchten, dass die geplante Regelung die Fortführungschancen insolventer Unternehmen beeinträchtigen wird.

#### **b. § 131 Absatz 1 InsO**

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass eine Rechtshandlung nicht allein dadurch als dem Gläubiger nach Art und Zeit nicht zustehende inkongruente Deckung anfechtbar wird, dass der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung erlangt. Eine zwangsweise Befriedigung durch Zwangsvollstreckung oder die Leistung unter dem drohenden Druck der Zwangsvollstreckung soll künftig nicht mehr allein wegen der Art ihrer Erlangung als inkongruente Deckung bewertet werden können.

Hiergegen ist einzuwenden, dass der bloße Umstand, dass über eine Forderung ein Titel vorliegt, nicht zu einer anderen Qualität der Forderung führt, die eine vorrangige Befriedigung rechtfertigen würde. Der Titel ist nichts anderes als die Feststellung des Anspruchs und beinhaltet keine Aussage über das bei der kongruenten Deckung vorauszusetzende Beanspruchenkönnen zu diesem Zeitpunkt und in dieser Weise. Wenngleich die Regelung für alle Insolvenzgläubiger gelten soll, wird der Vorteil in der Praxis in erster Linie dem Fiskus und den Sozialversicherungsträgern zugute kommen, da diese kurzfristig einen Titel durch Verwaltungsakt erwirken können. Berücksichtigt man die Vorteile, die sich der Fiskus und die Sozialversicherungsträger im „Wettlauf der Gläubiger“ verschaffen können, indem sie sich selber einen Titel beschaffen und durch eigene Vollstreckungsorgane vollstrecken, führt die geplante Regelung zu einer klaren Benachteiligung der einfachen Insolvenzgläubiger.

#### **c. § 133 Absatz 1 InsO**

Eine Vorsatzanfechtung im Sinne des § 133 Absatz 1 InsO soll nach dem Entwurf im Falle der kongruenten Deckung, also bei Sicherung und Befriedigung, die dem Gläubiger nach Art und Zeit zusteht, nur noch dann möglich sein, wenn ein unlauteres Verhalten des Schuldners vorliegt.

Damit wird bei kongruenten Deckungen die Anfechtung faktisch sehr weitgehend ausgeschlossen, weil, wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, ein solches unlauteres Verhalten regelmäßig nur bei einem kollusiven Zusammenwirken mit dem Schuldner feststellbar sein wird,

welches in der Praxis aber regelmäßig nicht beweisbar sein dürfte. Beschränken sich der Fiskus und die Sozialkassen lediglich darauf, durch Zwangsvollstreckung oder durch Drohung mit einer Zwangsvollstreckung Steuerforderungen oder ausstehende Beiträge einzuziehen, käme eine Insolvenzanfechtung nur dann infrage, wenn gravierende zusätzliche Umstände vorlägen, die es rechtfertigten, von einem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners auszugehen. Im Zusammenspiel mit der Neufassung des § 131 Absatz 1 InsO profitieren auch hier im Ergebnis die Sozialkassen in besonderer Weise von der geplanten Änderung, wenngleich es sich um eine allgemein gefasste Einschränkung des Anfechtungsrechts handelt.

## **7.2 Zusammenfassung**

Das dem Entwurf zugrunde liegende Konzept der Verbesserung der Rechtsstellung der Gläubiger von Steuer- und Sozialversicherungsforderungen ist abzulehnen, weil es zu einer Durchbrechung des für die Verteilungsgerechtigkeit im Insolvenzverfahren grundlegenden Prinzips der Gleichbehandlung aller Gläubiger, einer wesentlichen Errungenschaft der Insolvenzrechts-Reform von 1999, führt. Die geplanten Vorrechte des Fiskus und der Sozialversicherungsträger gehen zulasten der Sanierung angeschlagener Unternehmen. Die Mehreinnahmen des Staates fehlen in der Insolvenzmasse und werden die Chance zur Erhaltung insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen bedrohen und damit auch Arbeitsplätze gefährden. Berücksichtigt man, welche Zahlungen dem Fiskus und den Sozialversicherungsträgern nach Fortführung der angeschlagenen Unternehmen zugute kommen und welche gesamtwirtschaftlichen Folgekosten, etwa Arbeitslosengeldzahlungen, demgegenüber bei einer Zerschlagung der Unternehmen entstehen, wird sich der vermeintliche Kostenvorteil der öffentlichen Hand leicht in sein Gegenteil verkehren können.

Berlin, im August 2006